
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.08.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.03.1998

3. Instanz

Datum	24.02.2000
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Bremen vom 16. März 1998 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger ein Anspruch auf Verletztenrente zusteht.

Der im Jahre 1938 geborene Kläger erlitt am 11. Mai 1962 einen Arbeitsunfall, als er bei einem routinemäßigen Rundgang auf dem Betriebsgelände in eine etwa 1,80 m tiefe und etwa 1,80 m breite Grube stürzte. Nach den Krankenunterlagen der für den Kläger zuständigen Krankenkasse hatte er sich bei dem Sturz eine Schädelprellung mit Verdacht auf Gehirnerschütterung und einen Wirbelbruch des dritten Lendenwirbels zugezogen und war vom 11. Mai bis 17. Juli 1962 arbeitsunfähig krank. Die Beklagte gewährte ihm daraufhin mit Bescheid vom 10. Oktober 1962 eine Gesamtvergütung für den Zeitraum vom 18. Juli 1962 bis 31.

Januar 1963 auf der Grundlage einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH. Mit seinem hiergegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, unfallbedingt leide er auch an Kniebeschwerden und Kopfschmerzen. Mit Bescheid vom 16. April 1963 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Rente für die Zeit nach Ablauf des Zeitraums, für den die Gesamtvergütung gezahlt wurde, ab, weil nach dem Ergebnis einer Nachuntersuchung unfallbedingt eine MdE rentenberechtigten Grades nicht mehr vorliege. Die beim Sozialgericht Bremen (SG) gegen die beiden Bescheide erhobenen Klagen nahm der Kläger zurück.

Nachdem die Krankenkasse im Jahre 1993 einen Erstattungsanspruch im Hinblick auf den Arbeitsunfall vom 11. Mai 1962 bei der Beklagten geltend gemacht hatte, leitete diese ein Überprüfungsverfahren ein und lehnte nach Anhörung des behandelnden Arztes und Einholung eines fachchirurgischen Zusammenhanggutachtens mit Bescheid vom 16. Februar 1994 und Widerspruchsbescheid vom 28. März 1994 die Neufeststellung einer Rente ab.

Das SG hat nach Anhörung weiterer Ärzte und Einholung von orthopädischen Gutachten die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. August 1996). Das Landessozialgericht Bremen (LSG) hat auf Antrag des Klägers gemäß [§ 109](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) das Gutachten des Arztes für Orthopädie und Chirurgie PD Dr. Dr. von S. eingeholt und den Beteiligten sodann mit Schreiben vom 22. Dezember 1997 unter Hinweis auf die vorliegenden Gutachten und das Urteil des SG mitgeteilt, es sei beabsichtigt, über die Berufung durch Beschluss gemäß [§ 153 Abs 4 SGG](#) zu entscheiden. Die Anhebungsfrist ([§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#)) hat es auf vier Wochen festgesetzt. Der Kläger hat daraufhin um Verlängerung der Überprüfungsfrist gebeten und sich dann mit Schriftsatz vom 16. Februar 1998 dagegen gewandt, daß über die Berufung durch Beschluss entschieden werden sollte. Vielmehr sei eine mündliche Verhandlung erforderlich. In dieser werde er die in dem Schreiben aufgeführten Beweisangebote als förmliche Beweisanträge stellen, um nachzuweisen, daß die vom Sachverständigen Dr. Dr. von S. festgestellten orthopädischen Leiden auf den Unfall vom 11. Mai 1962 zurückzuführen seien und nicht auf altersbedingten Erscheinungen oder auf Abnutzungserscheinungen durch eine zuerst schwere berufliche Tätigkeit beruhten. Hierzu hat er folgende Beweisangebote gemacht:

Durch Beiziehung der für ihn geführten Wehrdienstakten des Kreiswehersatzamtes B. können bewiesen werden, daß er wenige Jahre vor dem Unfall aus der Bundeswehr als kerngesund entlassen worden sei. Demgegenüber könne durch Beiziehung der Akten des SG S U 11/63 bewiesen werden, daß sämtliche jetzt bei ihm vorhandenen Leiden allerdings nicht in der jetzigen Schwere vorhanden gewesen seien, als er im Mai 1963 wegen des Unfalls erstmalig prozessiert habe. Schon damals seien bei ihm insbesondere Halswirbelsäulenverletzungen und Kalkablagerungen im Knie festgestellt worden. Diese Feststellungen seien zu einem Zeitpunkt getroffen worden, als er erst 30 Jahre alt gewesen sei, es sich also nicht um Alterserscheinungen gehandelt haben könne, was durch eine ergänzende Stellungnahme des Dr. Dr. von S. zu beweisen sei. Durch diesen Sachverständigen könne auch bewiesen werden, daß er an den ersten drei Fingern beider Hände

erheblich gefÄ¼hls-gemindert sei. Ferner ergebe sich aus einer Auskunft seines Arbeitgebers, daÄ¼ er wÄ¼hrend der letzten Jahrzehnte als Leiter der Elektroabteilung auch keine Arbeitsstelle gehabt habe, auf der er schwer kÄ¼rperlich habe arbeiten mÄ¼ssen und auf der er insbesondere Belastungen der HalswirbelsÄ¼ule ausgesetzt gewesen sei.

Ohne eine weitere AnhÄ¼rung vorzunehmen, hat das LSG mit Beschluss vom 16. MÄ¼rz 1998 die Berufung des KlÄ¼gers zurÄ¼ckgewiesen. Unfallfolgen, die eine MdE von mindestens 20 vH bedingten, lÄ¼gen nicht vor. Vielmehr sei den vorliegenden Gutachten zu entnehmen, daÄ¼ der Deckplattenimpressionsbruch des dritten LendenwirbelkÄ¼rpers folgenlos ohne wesentliche Fehlstatik und neurologische Defizite abgeheilt sei. Die vom KlÄ¼ger vorgebrachten WirbelsÄ¼ulenbeschwerden seien auf allgemeine VerschleiÄ¼erscheinungen zurÄ¼ckzufÄ¼hren. Gleiches gelte fÄ¼r die Beschwerden in anderen KÄ¼rperregionen, die der KlÄ¼ger zu Unrecht fÄ¼r Unfallfolgen halte. Den mit Schriftsatz vom 16. Februar 1998 gestellten BeweisantrÄ¼gen brauche nicht entsprochen zu werden. Ob er kerngesund aus der Bundeswehr entlassen worden sei, sei unerheblich, denn darauf komme es nicht an. Die Beiziehung der Wehrdienstakten sei daher entbehrlich. Ebenso ohne Bedeutung sei, ob er beruflich keinen schweren kÄ¼rperlichen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, so daÄ¼ sich die Auskunft seiner ehemaligen Arbeitgeberin erÄ¼brige. Im genannten Schriftsatz seien zahlreiche Beschwerden aufgefÄ¼hrt, die mit dem Unfall offensichtlich in keinem Zusammenhang stÄ¼nden (wie HalswirbelsÄ¼ulenbeschwerden, Kniebeschwerden, GefÄ¼hlsstÄ¼rungen an den Fingern beider HÄ¼nde). Die Gerichtsakten S U 11/63 und S U 124/63 des SG, welche die frÄ¼heren Verfahren des KlÄ¼gers betrÄ¼fen, seien bereits im Jahre 1979 vernichtet worden und kÄ¼nnten daher nicht beigezogen werden; es kÄ¼nne dahinstehen, ob die Beiziehung Ä¼berhaupt erforderlich gewesen wÄ¼re. Der KlÄ¼ger sei ordnungsgemÄ¼ nach [Ä¼ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) angehÄ¼rt worden. Eine "nochmalige mÄ¼ndliche Verhandlung" werde im Hinblick auf die eindeutige Sach- und Rechtslage nicht fÄ¼r erforderlich gehalten. Eine Zustimmung des KlÄ¼gers zu dieser Verfahrensweise sei nicht erforderlich.

Mit seiner Ä¼ vom Senat zugelassenen Ä¼ Revision macht der KlÄ¼ger VerfahrensmÄ¼ngel geltend. Das LSG habe gegen [Ä¼ 103 SGG](#) (AufklÄ¼rung des Sachverhalts von Amts wegen) insoweit verstoÄ¼en, als es vier von ihm gestellten BeweisantrÄ¼gen ohne hinreichende BegrÄ¼ndung nicht gefolgt sei, obwohl sich dies geradezu aufgedrÄ¼ngt habe. So habe er mit Schriftsatz vom 21. Mai 1997 ergÄ¼nzende Stellungnahmen von Prof. Dr. R. und von Dr. F. beantragt. HÄ¼tten diese SachverstÄ¼ndigen den Befundbericht von Dr. K. gesehen und bewertet, hÄ¼tten sie die Auffassung vertreten, seine RÄ¼ckenbeschwerden an der LendenwirbelsÄ¼ule seien ausschlieÄ¼lich oder doch wesentlich unfallbedingt. Im selben Schriftsatz habe er weiterhin eine ergÄ¼nzende Stellungnahme von Prof. Dr. Sch. beantragt. Dieser habe in seinem Gutachten nicht berÄ¼cksichtigt, daÄ¼ er, der KlÄ¼ger, bei dem Unfall mit dem Kopf und nicht mit dem RÄ¼cken aufgeschlagen sei. HÄ¼tte dieser gewuÄ¼t, daÄ¼ er, der KlÄ¼ger, aus seiner Sicht mit dem Kopf aufgeschlagen sei, wÄ¼re er mÄ¼glicherweise darauf gestoÄ¼en, daÄ¼ unfallbedingte neurologische Beschwerden vorlÄ¼gen. Den in seinem Schriftsatz

vom 16. Februar 1998 enthaltenen $\hat{\square}$ oben bereits aufgef \hat{A} hrten $\hat{\square}$ zwei Beweisangeboten im Zusammenhang mit dem Ausschluss altersbedingter Verschlei \hat{A} erscheinungen und der Gef \hat{A} hlsst \hat{A} hrungen an den Fingern sei das LSG ebenfalls unter Versto \hat{A} gegen [\$\hat{A}\$ § 103 SGG](#) nicht nachgegangen.

Des weiteren r \hat{A} gt der Kl \hat{A} xger eine Verletzung des [\$\hat{A}\$ § 153 Abs 4 SGG](#) sowie im Zusammenhang damit eine Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters. Angesichts der mit der Berufungsbegr \hat{A} ndung vorgetragenen, teilweise unerledigten Beweisantr \hat{A} ge und der mit Schriftsatz vom 16. Februar 1998 ausdr \hat{A} cklich gestellten Beweisantr \hat{A} ge h \hat{A} tte das LSG nicht nach [\$\hat{A}\$ § 153 Abs 4 SGG](#) entscheiden d \hat{A} rfen, sondern h \hat{A} tte Termin zur m \hat{A} ndlichen Verhandlung anberaumen m \hat{A} ssen. Dann w \hat{A} ren die unerledigten Beweisantr \hat{A} ge aus den beiden Schrifts \hat{A} tzen erneut gestellt worden. Dann h \hat{A} tte das LSG diesen Beweisantr \hat{A} gen nachgehen m \hat{A} ssen, was zu einem unfallbedingten Leiden mit einer MdE von mehr als 20 vH gef \hat{A} hrt h \hat{A} tte. Jedenfalls liege darin, da \hat{A} nach seinem Schriftsatz vom 16. Februar 1998 nicht eine erneute Anh \hat{A} hrungsmitteilung ergangen sei, ein Versto \hat{A} gegen [\$\hat{A}\$ § 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#). Schon die Stellung neuer Beweisantr \hat{A} ge im Schriftsatz vom 16. Februar 1998 stelle eine prozessual ge \hat{A} nderte Sachlage dar, die jedenfalls eine neue Anh \hat{A} hrung erfordert habe. Da der angefochtene Beschluss nicht h \hat{A} tte ergehen d \hat{A} rfen, sondern eine m \hat{A} ndliche Verhandlung unter Beteiligung zweier ehrenamtlicher Richter h \hat{A} tte anberaumt werden m \hat{A} ssen, liege auch ein Versto \hat{A} gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters vor.

Der Kl \hat{A} xger beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Beschlusses des Landessozialgerichts Bremen vom 16. M \hat{A} rz 1998 und des Urteils des Sozialgerichts Bremen vom 15. August 1996 sowie ihres Bescheides vom 16. Februar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. M \hat{A} rz 1994 zu verpflichten, ihm seit dem 2. August 1992 eine Verletztenrente in H \hat{A} he von mindestens 20 vH der Vollrente zu gew \hat{A} hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zur \hat{A} ckzuweisen.

Sie h \hat{A} lt das angefochtene Urteil f \hat{A} hr frei von Verfahrensfehlern.

II

Die Revision des Kl \hat{A} xgers ist insoweit begr \hat{A} ndet, als der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zur \hat{A} ckzuverweisen ist. Das Berufungsverfahren leidet an einem vom Kl \hat{A} xger ordnungsgem \hat{A} ger \hat{A} gten Verfahrensmangel, auf dem der angefochtene Beschluss des LSG beruhen kann (vgl. [\$\hat{A}\$ § \$\hat{A}\$ § 162, 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#)). Das LSG hat dem in [\$\hat{A}\$ § 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) geregelten Anh \hat{A} hrungsgebot nicht hinreichend Rechnung getragen.

Nach [\$\hat{A}\$ § 153 Abs 4 SGG](#) kann das LSG eine Berufung durch Beschluss

zurückzuweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält (Satz 1). Die Beteiligten sind vorher zu hören (Satz 2). Sie müssen aber, anders als im Falle einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)), der Entscheidung durch Beschluss nicht zustimmen (BSG Beschluss vom 16. März 1994 – [9 BV 151/93](#) – HVBG-Info 1994, 2082; BSG [SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 4](#)). Der Berufungskläger kann sich grundsätzlich nicht darauf verlassen, dass aufgrund seines Vortrages eine mündliche Verhandlung durchgeführt werde und er nochmals Gelegenheit habe, Beweisanträge zu stellen (BSG Beschluss vom 16. März 1994 aaO). Insbesondere kann das LSG auch nach Einholung eines Sachverständigengutachtens die Berufung noch durch Beschluss nach [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) zurückzuweisen (BSG [SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 1](#)). Die Vorschrift des [Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) soll jedoch gewährleisten, dass den Beteiligten bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Berufungsrechtszug das rechtliche Gehör nicht verkürzt wird (BSG SozR 1500 Â§ 153 Nr 4 mwN). Durch den nach [Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) gebotenen Hinweis auf das Beschlussverfahren ist den Beteiligten deutlich zu machen, dass der Senat des LSG die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält (BSG Urteil vom 25. November 1999 – [B 13 RJ 25/99 R](#) – zur Veröffentlichung vorgesehen).

Das Berufungsgericht muss die Beteiligten sogar erneut zu einer beabsichtigten Zurückweisung der Berufung durch Beschluss anhören, wenn ein Beteiligter nach Zustellung der ersten Anhängungsmitteilung neue, nicht erkennbar unsubstantiierte Beweisanträge stellt und das Berufungsgericht auch unter Würdigung des neuen Vortrags an seiner Absicht festhalten will, über die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und den Beweisanträgen nicht nachzugehen (vgl. BSG [SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 4](#) mwN). Nur so erlangen die Beteiligten hinreichende Kenntnis davon, dass das Berufungsgericht trotz ihres neuen Sachvortrags an der Wahl des vereinfachten Verfahrens festhalten und nicht mündlich verhandeln will. Nur wenn sie diese Kenntnis rechtzeitig vor Erlass des Beschlusses gemäß [Â§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG](#) erhalten, sind sie in der Lage, auf das Berufungsgericht einzuwirken und dieses gegebenenfalls zu veranlassen, ihrem Berufungsvortrag nachzugehen und zumindest eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung war das LSG grundsätzlich nicht gehindert, nach ordnungsgemäßer Anhängungsmitteilung die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Jedoch hätte das LSG den Kläger ein zweites Mal anhören müssen. Soweit dieser im Schriftsatz vom 16. Februar 1998 durch Heranziehung seiner Wehrdienstakten und der Akten S U 11/63 des SG sowie durch ergänzende Stellungnahme des Dr. Dr. von S. den Beweis angetreten hat, dass seine Beschwerden nicht auf altersbedingten Verschleißerscheinungen beruhen, handelte es sich nicht um einen erkennbar unsubstantiierten Beweis Antrag. Denn wenn durch ihn der Nachweis erbracht werden könnte, die Beschwerden des Klägers seien kurz vor dem Unfall nicht vorhanden, kurz danach aber bereits feststellbar gewesen, spricht dies gegen ihre vom Sachverständigen Dr. Dr. von S. in seinem Gutachten nach [Â§ 109 SGG](#) angenommene Verursachung durch altersbedingte Verschleißerscheinungen. Der Beweis Antrag stellte auch keine

Wiederholung eines bereits früher gestellten Antrags dar. Durch die vom LSG festgestellte Vernichtung der Akten des SG über die damaligen Verfahren ist der Beweisantrag des Klägers schon deshalb nicht unsubstantiiert geworden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß maßgebliche Teile des Akteninhalts wie Schriftsätze, Gutachten, Urteile oder Beschlüsse sich noch im Besitz der Beteiligten oder der Gutachter befinden. Im übrigen hat das LSG im angefochtenen Beschluss nicht hinreichend begründet, weshalb es eine Beweiserhebung in dem vom Kläger gewünschten Sinne für nicht erforderlich hält. Die Beschlussbegründung enthält insoweit einerseits die nicht näher begründete Aussage, ob der Kläger kerngesund aus der Bundeswehr entlassen sei, sei unerheblich, denn darauf komme es nicht an, andererseits die Aussage, es könne dahinstehen, ob die Beiziehung der inzwischen vernichteten Akten des SG überhaupt erforderlich gewesen wäre. Ihr ist nicht zu entnehmen, daß das LSG das Vorbringen des Klägers hinreichend zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung gewürdigt hat (vgl zu den Darlegungsanforderungen in diesem Zusammenhang Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10. April 1992 = [NVwZ 1992, 890](#) f). Auf der unzureichenden Anführung des Klägers kann der angefochtene Beschluss des LSG beruhen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG bei ordnungsgemäßer Durchführung des Anhörungsverfahrens von seiner Befugnis, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, keinen Gebrauch gemacht und eine Beweisaufnahme durchgeführt hätte (vgl hierzu auch Urteil des Senats vom 18. November 1997 - [2 RU 16/97](#) - USK 97100).

Allein schon aus diesem Grunde war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an die Vorinstanz zurückzuverweisen ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)), ohne daß es noch darauf ankommt, ob auch die vom Kläger geltend gemachten weiteren Verfahrensmängel vorliegen und auch zu einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen würden.

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024